

Vacutec KUGELSTRAHLEN
Ihr zuverlässiger Partner

A-5202 Neumarkt am Wallersee
Telefon 0 62 16 / 44 39 13, Telefax 0 62 16 / 71 37-27
Telefon 0 38 64 / 32 22 0, Telefax 0 38 64 / 32 87

(MA 1 – 308/95.)

Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; Änderung

(Beschluß des Stadtsenates vom 8. August 1995, Pr.Z. 786)

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/1981, zuletzt geändert durch Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei Anweisung dieser Regelung sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung „die Bedienstete“ und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (zB Dienststellenleiterin) zu verwenden.

(5) Soweit diese Regelung auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli 1995 geltenden Fassung anzuwenden.“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Dienstzuteilung im Sinn dieser Regelung liegt vor, wenn ein Bediensteter einer Dienststelle (einem Dienststellenteil), der in diesem Fall als Dienststelle gilt) in einem anderen Ort als dem Dienstort zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird.“

3. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „einer Dienststelle“ durch die Worte „einer Dienststelle (einem Dienststellenteil, der in diesem Fall als Dienststelle gilt)“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „die Dienststelle“ durch die Worte „die Dienststelle (der Dienststellenteil)“ ersetzt.

5. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;

2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

a) für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

b) für verheiratete Bedienstete, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, 50% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

c) für die übrigen Bediensteten 25% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.“

6. § 24 erster Satz lautet:

„§ 24. Sind verheiratete Bedienstete oder Bedienstete mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzugeeteilt, so steht ihnen nach 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu.“

7. § 24a lautet:

„§ 24a. (1) Bei einer Dienstzuteilung in das Ausland gebührt dem Bediensteten statt der Zuteilungsgebühr gemäß § 22 eine Vergütung, die ihm als Bundesbeamten gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 54, zustünde. Dabei gilt ein Bediensteter, der zur Aus- und Fort-

bildung dem Wien-Büro in Brüssel dienstzugeeteilt wird, als entsendeter Beamter.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Bediensteten, der zur Aus- und Fortbildung oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration tätig ist, in das Ausland entsendet wird.“

8. Im § 25c entfällt der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 192/1971.“

9. Im § 29 Abs. 1 lit. b werden die Worte „gemäß § 4 der Besoldungsordnung 1967 Steigerungsbeträge gebühren,“ durch die Worte „eine Kinderzulage gebührt,“ ersetzt.

10. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Umzugsvergütung beträgt

a) für ledige Bedienstete 20%,

b) für verheiratete Bedienstete, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, 50%,

c) für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für ein Kind gebührt, 80%, und

d) für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten Kinderzulagen für zwei und mehr Kinder gebühren, 100% des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.“

11. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a. (1) Bei einer Versetzung vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland gelten §§ 27 bis 30 und 32 bis 34 mit der Maßgabe, daß

1. dem Zuschuß gemäß § 29 Abs. 2 die Reisezulage für das Land, in dem der neue Dienstort liegt,

2. der Trennungsgebühr gemäß § 34

a) bei einer Versetzung vom Inland in das Ausland die Tagesgebühr (Tarif I) gemäß § 13 Abs. 1 und

b) bei einer Versetzung vom Ausland in das Inland die Reisezulage (Tages- und Nächtigungsgebühr) für das Land, in dem der bisherige Dienstort liegt,

zugrunde zu legen ist.

(2) Bei einer Versetzung in das Ausland gebührt dem Bediensteten eine Vergütung, die ihm als Bundesbeamten gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 zustünde.

12. Im § 47 Abs. 1 werden die Worte „wenn er oder sein Ehegatte eine Haushaltszulage bezieht“ durch die Worte „wenn er verheiratet ist oder eine Kinderzulage bezieht“ ersetzt.

13. Im § 47 Abs. 2 werden die Worte „ein bei der Haushaltszulage miterbachtetes Kind“ durch die Worte „ein Kind, für das eine Kinderzulage gebührt,“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 4, 7 und 11 mit 1. Juli 1995.

2. Art. I Z 5, 6, 8 bis 10, 12 und 13 mit 1. August 1995.

**HOCHBAU/TIEFBAU · INDUSTRIEBAU/ADAPTIERUNG
BRÜCKEN- UND STRASSENBAU
WERKSANLAGEN · KRAFTWERKE · SPORTANLAGEN**

FERRO-BETONIT-WERKE AG

A-1170 Wien · Jörgerstraße 24 · Tel. 0 222/40 24 031 · Fax 0 222/40 24 031-23

**FERRO
BETONIT**